



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Montag, 08. März 2021

Nr. 18

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) sowie der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112)

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) sowie der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112)

Bekanntmachung

gem. §§ 18 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 Satz 6 und 19 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen beträgt im Landkreis Altötting aktuell 95,1 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 08.03.2021). Solange eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, liegen die Voraussetzungen der §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung vor. Für diesen Fall gelten folgende Regelungen:

a) Schulen

Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung findet

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,

2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

b) Kindertagesbetreuung

Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Altötting, 08.03.2021
Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
